

VDI-Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG des BMWK und des BMWSB vom 16.5.2022

Düsseldorf, 19. Mai 2022

Der VDI bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs vom 16. Mai 2022 und die Möglichkeit zur Stellungnahme, wenngleich die Frist für eine fundierte Prüfung und Stellungnahme sehr eng bemessen ist.

Vorbemerkung

Begrüßenswert ist, dass der vorgelegte Referentenentwurf als Basis für die Klassifizierung des Gebäudes auf die jährliche Heizkostenabrechnung als bewährtes und rechtssicheres Instrument zurückgreift. So können sich geringinvestive Maßnahmen zur Energieeffizienz zeitnah positiv auswirken. Durch die Anwendung der bewährten, verbrauchsabhängigen Aufteilung der Kosten für Beheizung und Trinkwassererwärmung bei der Aufteilung des Mieteranteils der CO₂-Kosten ist eine gute Nachvollziehbarkeit gegeben.

Grundsätzlich halten wir eine Integration der Umlage der CO₂-Kosten in eine Novelle der HeizkostenV für sinnvoll und bieten die inhaltliche Zuarbeit des VDI zu einer solchen Novelle an.

Konkrete Anpassungsvorschläge:

Einheitliche Terminologie

Es sollten durchgängig die bestehenden Rechtsbegriffe aus der HeizkostenV genutzt werden.

Hybride Anlagen emittieren ebenfalls CO₂

HeizkostenV §11 legt u.a. fest, dass Heizungsanlagen mit dem Betrieb von überwiegend BHKW und/oder Wärmepumpen nicht der Abrechnung unterliegen. Diese Anlagen würden nach dem vorliegenden Gesetzestext hinsichtlich der CO₂-Aufteilung nicht erfasst. Hybride Anlagen mit überwiegendem Anteil an erneuerbaren Energien stoßen jedoch auch teils erhebliche Mengen an CO₂ aus, die im Sinne der klimapolitischen Lenkungswirkung sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch vom Gesetz erfasst werden sollten (§ 8 Abs. 2 S. 2 CO₂KostAufG). Die Ausnahmeregelung gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 HeizkostenV sollte daher gestrichen werden.

Flächenumlage benachteiligt Sparer

Eine Umlage der Heizkosten nach Fläche benachteiligt Nutzer, die grundsätzlich sparsam heizen. Sinnvoll wäre die verursachergerechte Aufteilung analog zu den Heizkosten.

Formelfehler in Anlage 1

Die Gleichung ist mathematisch nicht korrekt und sollte korrigiert werden. Bezugszeitraum ist das Jahr. Es darf also nicht heißen „kg CO₂/m²/a“, sondern vor dem a muss ein Malpunkt stehen.

Aufteilung der Kosten

Vordergründig werden Mieter und Vermieter ungefähr hälftig an den Kosten beteiligt. Vermieter können jedoch die Kosten für energetische Modernisierungen über die Modernisierungsumlage zu 100 % an die Mieter weiterreichen. Damit bezahlt letztendlich der Mieter sowohl die CO₂-Kosten als auch die energetische Modernisierung. Es sollte geprüft werden, ob dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen

Die CO₂-Kosten sollten transparent für das jeweilige Gebäude/die jeweilige Liegenschaft sowie die jeweilige Wohnung/Nutzeinheit ausgewiesen werden.